

Änderung der Beitrags- und Finanzordnung der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg

Beschluss des 104. Landesparteitags vom 19. November 2016

Die Beitrags- und Finanzordnung (FinO) der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg vom 25. April 2008 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

1. § 8 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es sind nach folgender Einkommensstaffel monatlich mindestens zu entrichten

Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A bis 2.600 Euro	<u>10,00 Euro</u>
B 2.601 bis 3.600 Euro	<u>16,00 Euro</u>
C 3.601 bis 4.600 Euro	<u>24,00 Euro</u>
D über 4.600 Euro	<u>36,00 Euro.</u>

Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligenjahr und Freiwilligendienst zahlen einen Beitrag von monatlich 8,00 Euro.“

2. Im § 8 Absatz 4 werden die Worte im dritten Spiegelstrich „Wehr- und Ersatzdienstleistende“ ersetzt durch „Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligenjahr und Freiwilligendienst“.
3. § 11 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Bezirksverbände erhalten je Monat und Mitglied eine Umlage von 0,50 Euro.

(3) Die Kreisverbände erhalten je Monat und Mitglied eine Umlage von 1,00 Euro.“
4. In § 11 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bezirksverbände, die nach ihrer Satzung keine Kreisverbände als Untergliederung führen, erhalten je Monat und Mitglied eine Umlage von 1,50 Euro.“
5. Der bisherige Absatz 4 des § 11 rückt an die Stelle 5.

Begründung:

Zur Begründung verweist der Landesvorstand auf sein nachstehendes Handlungskonzept zur **Steigerung der Finanzkraft**, das im Vorfeld des Landesparteitags den Mitgliedern in allen Bezirken vorgestellt wurde:

1. Ausgangslage

Die finanzielle Situation der FDP Hamburg wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- Die FDP Hamburg ist schuldenfrei.
- Die vollzogenen Sparmaßnahmen in den Bereichen Geschäftsstelle (Miete und Betrieb durch Verlagerung in die Feldbrunnenstr.) und Personal (Reduktion auf zwei Vollzeitstellen) tragen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation des Landesverbands bei.
- Die FDP Hamburg ist gleichwohl nicht in der Lage, ihren laufenden Aufwand für die nicht-variablen Kosten durch das heutige Aufkommen an Mitgliedsbeiträgen zu decken. Zum Ausgleich des Haushalts werden auch Mittel aus vertikalen Transferleistungen des Finanzausgleichs (sog. Parteienfinanzierung), Wahlkampfkosten-erstattungen, Spenden und Mandatsbeiträgen herangezogen, so dass eine Rücklagenbildung für Wahlkämpfe und Kampagnen nicht erfolgt.
- Die FDP Hamburg hat verglichen mit anderen Bundesländer bezogen auf das Jahr 2015 eine überdurchschnittliche Zahlerquote in Höhe von 87,8% hinsichtlich der Erfüllung der Beitragspflichten, die aber zu jährlichen Einnahmenverlusten und Altschulden aus früheren Jahren führt.
- Der Landesverband zahlt seine Umlage an den Bundesverband (2,20 Euro/ Mitglied /m) und die Sonderumlagen (25 Euro /Mitglied /a) zur gemeinschaftlichen Finanzierung von Wahlkampagnen bis zur Bundestagswahl für die Jahre 2015-2017. Kreise und Bezirke erhalten seit April 2008 unverändert geringe Umlagebeträge zur Unterstützung ihrer lokalen Arbeit (Kreise: 0,50 Euro/ Mitglied /m; Bezirke: 0,30 Euro/ Mitglied /m). Insgesamt entfallen damit rd. 5 Euro je Mitglied und Monat auf die Umlagen.

2. Ziele

Zur Stärkung der Finanzkraft auf Landes- und Gliederungsebene verfolgt der Landesvorstand folgende Handlungsansätze:

- Einhaltung der Obergrenzen der Ausgabenermächtigungen des Haushaltsplans durch strikte Haushaltsdisziplin und lfd. Monitoring,
- Steigerung der Zahlerquote auf 95% und Eintreibung der Altschulden durch konsequentes Mahnverfahren gemäß Satzung und FinO,
- Überprüfung aller Beitragsfestsetzungen (Beitragssoll) durch Ansprache der Mitglieder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisvorsitzenden und Kreisschatzmeistern,
- Deckung der lfd. nicht-variablen Kosten des Landesverbands aus Beitragsaufkommen durch Anpassung der seit 2008 geltenden unveränderten Beitragsstaffel mit einer durchschnittlichen Steigerung der Beitragsleistungen um rd. 30%,
- erhöhte Umlagen an Kreise und Bezirke zur finanziellen Stärkung der örtlichen Ebenen, ermöglicht aus dem erhöhten Beitragsaufkommen.

3. Änderung der Beitrags- und Finanzordnung mit Wirkung ab 1.1.2017

Die vorgestellte Beitragsstaffel sowie die erhöhten Umlagen an die Gliederungen werden durch Änderungen der §§ 8 und 11 der FinO des Landesverbands wirksam, die gemäß § 9 Absatz 9 der Satzung i.V.m. Abschnitt VIII der Geschäftsordnung des Landesverbandes vom Landesparteitag mit satzungsänderndem Quorum zu beschließen sind. Die verbindlichen Bestimmungen der FinO des Bundesverbandes sind dabei zu beachten, insbesondere das Verbot der Beitragsfreiheit sowie ein Mindestbeitrag von monatlich 8 Euro. Die neuen Regelungen sollen mit dem Wechsel des Geschäftsjahres wirksam werden, damit für alle Mitglieder eine klare Regelung zum Übergang auf den erhöhten Beitrag besteht.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu § 8: Die Beitragserhöhung ist sozial gestaffelt. Nach acht Jahren Konstanz erfolgt sie in den einzelnen Staffeln gespreizt von 25% in der niedrigsten bis 50% in der höchsten Stufe. Am Grundsatz der Selbsteinschätzung wird festgehalten.

Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligenjahr und Freiwilligendienst wird ein Mindestbeitrag in Höhe von monatlich 8,00 Euro eingeführt. Für diese Personengruppen ist damit keine Beitragserhöhung vorgesehen. Ein darunterliegender Mindestbeitrag ist nach der FinO des Bundesverbandes nicht zulässig.

Der neue Mindestbeitrag in Höhe von monatlich 10 Euro für Einkommensbezieher ist vergleichbar mit dem Mindestbeitrag der FDP-Landesverbände in den anderen Stadtstaaten.

Die bisherigen Anspruchsberechtigungen für individuell und befristet geltende Minderungen bleiben bestehen (statt Ersatzdienstleistende nun: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligenjahr FSJ, FÖJ etc. und Freiwilligendienst). Aufgrund der Aussetzung der Wehrpflicht gilt die Anspruchsberechtigung nicht für Soldaten.

Zu § 11: Zur Stärkung der Finanzkraft der Kreise und Bezirke durch Eigenmittel werden die Umlagen für Bezirke um 66,7% erhöht und die der Kreise verdoppelt. Für Bezirksverbände ohne Kreisverbände werden die auf die bisherigen Kreisverbände entfallenden Umlagen auf die Bezirke übertragen. Dies erfolgt im Sinne der Gestaltungsmöglichkeiten für Bezirke im Rahmen ihrer Satzungen aufgrund des geänderten Satzungsrechts vom November 2014.